



Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung am 28.09.2017, 1800 Uhr

im Sitzungssaal der Gemeinde Stanz im Mürztal, 8653 Stanz 61

Die Einladung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte durch Emailversand. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist im Anhang beige-schlossen¹.

Beginn der Sitzung: **1800 Uhr**

Ende der Sitzung: **2130 Uhr**

Anwesend waren:

Bürgermeister DI Pichler Friedrich (Vorsitzender)

Vizebürgermeister Bader Peter

Gemeindekassier Ing. Stadlhofer Bruno

Gemeinderäte:

SPÖ

GR Gallbrunner Kurt

GRⁱⁿ Eder Waltraud

GR Hafenscherer Johann

GR Maierhofer Christian

BI

GRⁱⁿ Reinhofer Andrea

GRⁱⁿ Stolz Johanna

GRⁱⁿ Pichler Julia

GRⁱⁿ Brandner Beatrix

ÖVP

GR Ellmaier Johann

GR Schabereiter Thomas

Außerdem anwesend war:

AL Lebner Raimund

Entschuldigt waren:

GR Haas Erich, GR DI(FH) Schabereiter Dieter

Nicht entschuldigt:

-

Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich

Tagesordnung

- 1 Fragestunde
- 2 Beschluss der Sitzungsprotokolle der Gemeinderatssitzung vom 02.08.2017
- 3 Einläufe
- 4 Präsentation über den Planungsstand des neuen Ortszentrums
- 5 Präsentation und Abschlussbericht über den Beteiligungsprozess LA21
- 6 Beschluss über den 1. Nachtragsvoranschlag 2017
- 7 Beschluss über die Nutzungsvereinbarung zu Grundstück 184/4 KG 60230, Drexler
- 8 Beschluss und Vergabe zur Sanierung des Gesslbauerwegs
- 9 Beschluss zur Kostenübernahme des Schulbustransports in der 6. Stunde
- 10 Beschluss einer Ruhezeitenverordnung
- 11 Richtigstellung der Verordnung zur öff. rechtl. Wegegenossenschaft Peinsippweg
- 12 Änderung der Wassergebührenordnung
- 13 Anpassung der Abfuhrordnung an das neue Müllkonzept
- 14 Einrichtung eines Beirats zur Stanz KG
- 15 Beschluss über die Auflassung öffentlichen Guts, Ebner
- 16 Berichte des Bürgermeisters und des Delegierten im SHV
- 17 Tagesordnungspunkte und Personalien unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Verlauf der Sitzung

Der Vorsitzende begrüßt alle Gemeinderäte, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 1800 Uhr.

1. Fragestunde

VzBGM Bader:

Wie ist der Stand der Dinge bzgl. Standesbeamtin. Es gab Berichte, wonach eine Hochzeit fast nicht stattfinden konnte.

BGM Pichler:

Die Hochzeit konnte wie geplant stattfinden. Durch das Ausscheiden von Fr. Lanz ist der Bedarf an einer Standesbeamtin für die Gemeinde Stanz entstanden. Mit der Stadtgemeinde Kindberg wurde bis Jahresende eine Kooperation bzgl. Standesamt vereinbart. Diese soll so lange gelten, bis Fr. Fladenhofer die Prüfung zur Standesbeamtin abgelegt hat. Mit der Stadtgemeinde Kindberg wurde auch noch einen Schritt weitergedacht, nämlich wie man zB. im Falle von Ausfällen durch Krankheit oder Fortbildungen ein durchgehendes Service aufrechterhalten könnte. Drei Möglichkeiten wurden diskutiert:

1. eine zweite Standesbeamtin für die Gemeinde Stanz auszubilden
2. eine Vereinbarung mit Kindberg, wonach Standesbeamte wechselseitig nach Bedarf tätig sein können
3. die Gründung eines Standesamtsverbands, wobei die „Zentrale“ sich in Kindberg befinden würde, und die Gemeinde Stanz sich anteilig an den Kosten für Büro, Angestellte, etc. beteiligen würde.

GK Stadlhofer:

Sind Trauungen in Zukunft sichergestellt?

BGM Pichler:

Ja.

GR Hafenscherer:

Bei der Aufbahrungshalle sind die Bodenplatten locker und die WC-Fliesen sind zu rutschig. Ist eine Sanierung in nächster Zeit geplant?

BGM Pichler:

Geplant ist die Errichtung eines Vordachs und eines Handlaufs. Die Kosten für eine Sanierung sind nicht unerheblich und werden derzeit präzisiert. Im Zuge einer Sanierung muss auch der Untergrund der Treppen neu errichtet werden. Die Rutschigkeit der Fliesen im WC wird überprüft.

GR Gallbrunner:

Wie ist der Stand der Dinge bzgl. Nahversorger?

BGM Pichler:

Unter dem Tagesordnungspunkt „Berichte des Bürgermeisters“ wird Fr. Handler zu diesem Thema Stellung nehmen.

GR Maierhofer:

Wie ist die Entwicklung der Nachmittagsbetreuung?

BGM Pichler:

Im letzten Jahr waren 22 Kinder angemeldet. In diesem Schuljahr sind es derzeit 14 Kinder. An drei Tagen in der Woche gilt die geförderte GTS, da mehr als zehn Kinder anwesend sind. Dies ist ein Novum in der Stanz. Die Nachmittagsbetreuung läuft mit etwas geänderten Kriterien erfolgreich weiter, Schulkinder können in diesem Rahmen auch ihre Hausaufgaben erledigen. Bzgl. des Ausbaus des Raumes über dem Kindergarten ist ein weiterer Schritt, nämlich die Begutachtung durch Einrichtungsexperten, abgeschlossen. Weitere Informationen folgen unter dem Tagesordnungspunkt „Berichte des Bürgermeisters“.

GK Stadlhofer:

Wie ist der Stand der Dinge bzgl. des Ausbaus des Breitband Internets?

BGM Pichler:

Die Gemeinde Stanz ist auf der Liste der Errichter der LWL-Leitung. Alle Arbeiten, die die Gemeinde Stanz dazu beitragen kann, sind getan. Nun heißt es warten. Die Dauer des ganzen Verfahrens wurde bei Antragstellung mit 18 Monaten angegeben.

GK Stadlhofer:

Bei Durchsicht der Rechnungen sei aufgefallen, dass das Kopierkontingent um 4.500 Seiten überzogen wurde. Warum ist dies der Fall?

BGM Pichler:

Der Druck der Kurzmitteilungen wird am Gemeindeamt erledigt. Im Gegenzug erspart sich die Gemeinde die Kosten, welche in einer Druckerei anfallen würden.

2. Beschluss der Sitzungsprotokolle der Gemeinderatssitzung vom 02.08.2017

Es sind keine schriftlichen Einwendungen gegen die Protokolle eingelangt. Die Schriftführer der Fraktionen und der Vorsitzende unterschreiben die Protokolle. Der Gemeinderat beschließt die Gültigkeit einstimmig mittels Handzeichen.

3. Einläufe

3.1 Förderansuchen, Karl Kaltenbrunner²

BGM Pichler verliest den Einlauf. Der Gemeinderat delegiert die Behandlung an den Gemeindevorstand.

3.2 Förderansuchen, Brücke Kalchersiedlung³

BGM Pichler verliest den Einlauf und schlägt vor, dass sich ein Statiker die Widerlager ansehen soll. Sollten diese noch in Ordnung sein, so wäre die Brücke seiner Meinung nach mit Holz- oder I-Trägern als Unterkonstruktion auszuführen. Der Gemeinderat delegiert die Behandlung an den Gemeindevorstand.

3.3 Ansuchen Elternverein⁴

BGM Pichler verliest den Einlauf. Der Gemeinderat delegiert die Behandlung an den Gemeindevorstand.

3.4 Ansuchen um Umwidmung, Schmiedhofer⁵

BGM Pichler verliest den Einlauf.

VzBGM Bader:

Vermutet, dass dieses Ansuchen bereits einmal gestellt und abgelehnt wurde. Dies soll nun überprüft werden.

3.5 Ansuchen Singkreis Stanz⁶

BGM Pichler verliest den Einlauf. Der Gemeinderat delegiert die Behandlung an den Gemeindevorstand.

BGM Pichler informiert den Gemeinderat, dass Förderungen, und auch das Zurverfügungstellen von Arbeitsleistung sei als solche zu betrachten, immer beantragt werden müssen. Nach dem Begleichen einer Rechnung kann zB. um die Übernahme der Kosten durch die Gemeinde

angesucht werden. Zu jeder Förderung und Zuwendung müsse ein Beschluss vorliegen. Dies sei die einzige legale Form der Abwicklung und wird auch von der A7 eingefordert.

3.6 Ansuchen um Kostenübernahme, Chizzola⁷

BGM Pichler verliest den Einlauf. Der Gemeinderat delegiert die Behandlung an den Gemeindevorstand.

3.7 Ansuchen Elternverein 2⁸

BGM Pichler verliest den Einlauf. Der Gemeinderat delegiert die Behandlung an den Gemeindevorstand.

3.8 Ansuchen ARGE Sonnenweg⁹

BGM Pichler verliest den Einlauf. Der Gemeinderat delegiert die Behandlung an den Gemeindevorstand.

3.9 Ansuchen Schülertransporte Friesenbichler¹⁰

BGM Pichler verliest den Einlauf. Der Gemeinderat delegiert die Behandlung an den Gemeindevorstand.

3.10 Ansuchen ESV¹¹

BGM Pichler verliest den Einlauf. Der Gemeinderat delegiert die Behandlung an den Gemeindevorstand.

4. Präsentation über den Planungsstand des neuen Ortszentrums

BGM Pichler informiert, dass ein zentrales Projekt im Ortszentrum in Planung sei. Dazu dürfe er heute zwei Gäste begrüßen. Die Architekten Nussmüller und Kocher vom Büro Nussmüller werden nun dem Gemeinderat den letzten Planungsstand zur Kenntnis bringen. In 14 Tagen sei die Ausschreibung zur Suche nach einem Bauträger geplant. Im Vorfeld fanden zwei Bauausschusssitzungen statt, heute soll im Gemeinderat die Zeitachse für die weitere Planung festgelegt werden.

Architekt Nussmüller:

Führt aus, dass bei der Vorbereitung der Ausschreibung und bei der Ausarbeitung des Baurechtsvertrags zwei Juristen, der Anwalt Dr. Hohenberg und der Notar Mag. Mühl eingebunden waren. Vorbild für die Art der Ausschreibung sei eine Ausschreibung der Stadt Graz gewesen, wobei die Bauträger nicht nur nach dem Preis, sondern auch über ein Punktesystem bewertet wurden. Ziel sei es einen gemeinnützigen Wohnbauträger zu finden und mit diesem einen Baurechtsvertrag über 60 Jahre abzuschließen.

Die Herangehensweise an das Projekt ist einzigartig, denn erstmals sei es nun so, dass eine Gemeinde im Vorfeld klar definiert, was sie will, eine Entwurfsplanung vorlegt, und erst danach nach einem Bauträger sucht.

Die Gemeinde hat so eigene Zuschlagskriterien definieren können, welche die Bauträger in ihren Angeboten berücksichtigen müssen. Pluspunkte würde es beispielsweise für die Übernahme von Mietzinsausfällen, für verbesserte Ausstattung der Wohnungen, für einen hohen Eigenmittelanteil in der Finanzierung, für die Vorlage einer Kostenkalkulation, etc. geben. Neben dem Abschluss eines Baurechtsvertrags für die neu zu errichtenden Objekte auf dem Grundstück Stanz 46 wird auch an der Errichtung eines Betreuungsvertrags zur Sanierung des Gemeindeamts, des Sitzungssaals und des bestehenden Sewera-Haus gearbeitet.

Der nun geplanten Ausschreibung würden als Ausschreibungsunterlagen alle im Vorfeld von der Gemeinde bereits erledigten Punkte angefügt. Es seien dies unter anderem das WBF9-Gutachten, die Zusage der A15, die Kategorisierung des Landes, etc.

BGM Pichler:

Diese Vorgehensweise wurde gewählt, um die Verhandlungsposition der Gemeinde zu stärken. Die Bauträger müssen sich die Angebote viel besser überlegen und die Qualität der Angebote steigt.

Architekt Nussmüller und Architekt Kocher:

Präsentieren den Entwurf anhand von Powerpoint-Folien¹². Auf Ebene des ehemaligen Nahversorgers ist ein teilweiser Abriss des Sewera-Hauses geplant, um durch eine Passage die Durchlässigkeit des Ortszentrums zu erhöhen.

Hinter dem neuen Nahversorger würden Parkplätze für die Bewohner der neuen Objekte entstehen, durch die Passage wären die Parkplätze vor der Raiffeisenbank für das Ortszentrum besser nutzbar. Die Trafik bliebe wie derzeit bestehen.

GR Gallbrunner:

Hat Bedenken wegen des Lärmproblems durch die Anlieferung und Kühlungen beim neuen Nahversorger.

Architekt Nussmüller und Architekt Kocher:

Teilen die Bedenken nicht. Die Anlieferung und Müllentsorgung ist derzeit über den Gemeindevorplatz geplant. Für die Lärmentwicklung der Kühlgeräte gäbe es klare Vorschriften und Normen. Derzeit würde noch kein Detailplan des Ladens vorliegen. Die Vorteile, nämlich dass man älteren Personen das Leben im Ortszentrum inklusive eines Nahversorgers ermöglichen würde, würden bei weitem überwiegen.

Bei allen Entwürfen wurden die Anregungen aus dem AGENDA21-Prozess und aus dem Bauausschuss berücksichtigt.

Bei der Neugestaltung des Gemeinderatssaals wurde zB. eine Empfehlung des Steirischen Hilfswerks umgesetzt, und optionale Mehrfachnutzung ermöglicht worden. Der Saal könnte zB. auch als Gymnastikraum für die betreuten Bewohner des neuen Objekts oder als kleiner Veranstaltungssaal verwendet werden. Zwischen Saal und Gemeindeamt wird ein lichtdurchflutetes Foyer mit neuem Treppenhaus entstehen. Eine Ausweitung der Amtsräume in das erste Obergeschoss ist ebenfalls geplant. Die Kostenschätzung für die Sanierung und den Ausbau des Gemeindeamts beläuft sich auf ca. Mio € 1,133 (ohne Inventar), Die Kostenschätzung des Gesamtprojekts in kompletter Ausbaustufe auf ca. € 5,8 Mio.

Als weiteres Vorgehen steht nun die Ausarbeitung der Ausschreibung, die Ausschreibung selbst und die Prüfung der eingetroffenen Angebote an. Danach soll eine Jury die Angebote bewerten und dem Gemeinderat einen Vorschlag zur Beschlussfassung unterbreiten. Dies soll spätestens in der ersten Novemberwoche abgeschlossen sein. Nach einem Gemeinderatsbeschluss sollen die Präzisierungen der Verträge mit einem Bauträger stattfinden. Die Einreichplanung soll bis Ende des Jahres abgeschlossen sein. Der Baubeginn ist aus heutiger Sicht mit April-Mai 2018 realistisch.

BGM Pichler:

Dankt den Architekten Nussmüller und Kocher für ihre Ausführungen. Derzeit würde das Projekt genau im Zeitplan liegen. Das Verfahren habe Aufmerksamkeit erzeugt, da dies das erste Mal sei, wo Bauträger erst nach einer Entwurfsplanung und dem Einholen aller nötigen Zusagen und Gutachten per Ausschreibung gesucht werden.

Architekt Nussmüller:

Die A17 würde dieses Vorgehen lobend beurteilen und hat angekündigt, dies in Zukunft ebenfalls so zu machen. Der Tenor am Land sei, „die Gemeinde Stanz weiß was sie will“.

GK Stadlhofer:

Wie soll der Bauträger gezwungen werden, dass er das auch so baut, wie das die Gemeinde will?

Architekt Nussmüller:

Die Bau- und Ausstattungsbeschreibung wurde von den bekannteren Bauträgern übernommen. Somit ist sichergestellt, dass die Bauträger diese bereits kennen würden und auch in der Vergangenheit immer so gearbeitet hätten. Es kann natürlich sein, dass Bauträger Änderungswünsche haben werden. Dies müsste der Bauträger bereits im Angebot per Beiblatt optional vorschlagen.

5. Präsentation und Abschlussbericht über den Beteiligungsprozess LA21

Elisa Rosegger von der Fa. SCAN präsentiert den Stand der Beteiligungsprozesse und Themenkreise aus dem AGENDA21-Prozess. Die vielen in diesem Prozess generierten Ideen werden durch die Themenkreise sehr erfolgreich bearbeitet und umgesetzt. Als Beispiele werden unter anderem der Teichaktionstag, die Dorfwerkstatt und die Stanzer Hupf-Auf-Bankerl angeführt. Weiteres Ziel sei es, dass die Jugend noch stärker in die Aktionen und Prozesse eingebunden werden soll.

BGM Pichler:

Dankt Elisa Rosegger für ihre Arbeit. Derzeit würden sich etwa 80 Personen aktiv an den Aktionen beteiligen, die Dynamik ist spürbar und die Entwicklung ist eine bemerkenswerte. Über die Hupf-Auf-Bankerl wird Servus TV einen Beitrag drehen. Dies sei ein Zeichen, dass die engagierten MitstreiterInnen in den Themenkreisen eine sehr gute Arbeit leisten würden. Das Ziel soll nun sein die Betreuung durch externe Firmen zurückzufahren und die Themenkreise als Selbstläufer weiter auszubauen.

GRin Reinhofer:

Der Themenkreis „Lebensqualität“ würde bereits selbständig funktionieren.

6. Beschluss über den 1. Nachtragsvoranschlag 2017

Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat darüber, dass es aufgrund der Entwicklungen in diesem Jahr nötig geworden sei, einen Nachtragsvoranschlag (NVA) zu verfassen. Gründe dafür waren unter anderem, dass sich der Ankauf der Objekte Stanz 46 und Stanz 49 als

letztendlich günstiger als geplant herausgestellt habe. Auch die Durchführung der Asphaltaktion und zusätzlicher Investitionsbedarf am Teich seien im ursprünglichen Voranschlag (VA) nicht berücksichtigt gewesen.

Das Aufliegen des Voranschlags wurde kundgemacht, es gab keine schriftlichen Stellungnahmen dazu.

GK Stadlhofer:

Hat im NVA einige Punkte gefunden, bei denen sich die Summen im Gegensatz zum VA erhöht hätten.

BGM Pichler:

Ein NVA ist eine Möglichkeit, während des Jahres die Planung an möglicherweise unvorhersehbare Herausforderungen anzupassen.

GK Stadlhofer:

Ein Ausgleich des Haushalts wird seiner Meinung nach durch das Auflösen der Rücklagen der Gemeinde erreicht.

BGM Pichler:

Wichtig sei, dass Ende des Jahres Rücklagen vorhanden sein würden. BGM Pichler referiert die aktuellen Zahlen anhand der Beilage Aufstellung¹³ der Finanzabteilung. Für den Ankauf der Objekte Stanz 46 und Stanz 49 wurden k€ 150 als Eigenmittel verwendet.

Bürgermeister Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat mögen den 1. Nachtragsvoranschlag 2017 in der aufliegenden Form¹⁴ beschließen, und bittet dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird mit 7 : 6 Stimmen angenommen.

Gegenstimmen: VzBGM Bader (SPÖ), GK Stadlhofer (SPÖ), GRⁱⁿ Eder (SPÖ), GR Gallbrunner (SPÖ), GR Hafenscherer (SPÖ), GR Maierhofer (SPÖ)

7. Beschluss über die Nutzungsvereinbarung zu Grundstück 184/4 KG 60230, Drexler

Die Nutzung des Schotterplatzes bei der Brandstattkreuzung, für die eine mündliche Übereinkunft mit der Fa. Drexler Transporte existiert, soll nun schriftlich geregelt werden. Dazu

wurde ein Entwurf für eine Nutzungsvereinbarung¹⁵ erstellt, welche von der Fa. Drexler Transporte akzeptiert wird.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge mit der Fa. Drexler Transporte die vorliegende Nutzungsvereinbarung treffen und bittet dazu um ein Handzeichen

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

8. Beschluss und Vergabe zur Sanierung des Gesslbauerwegs

Eine Ausschreibung zur Sanierung des Gesslbauerwegs wurde durchgeführt. Fünf Angebote wurden von der Fa. Moik geprüft. Aus dem Prüfbericht geht die Fa. Konrad Beyer GmbH als Bestbieterin mit einer Angebotssumme von € 76.318,41 exkl. MWSt. hervor.

Als Option wurde die Verlegung einer Fernwärmeleitung mit ausgeschrieben. Die Kosten für diese Obergruppe belaufen sich auf € 22.638,92 exkl. MWSt. Würde man die Fernwärmeleitung nicht verlegen, so würden sich die Kosten für die Sanierung und Verbreiterung des Gesslbauerwegs auf € 53.679,49 exkl. MWSt. belaufen.

Eine Verbreiterung um 60cm ist mit den betreffenden Grundeigentümern bereits besprochen worden. Diese würden einer Abtretung der Grundfläche zustimmen, wenn die Gemeinde die Kosten für die Errichtung einer Mauer übernimmt. Diese Kosten würden sich auf ca. k€ 8 belaufen.

GR Hafenscherer:

Ist dafür, die Breite so zu belassen und nur neu zu asphaltieren, um k€ 8 einzusparen.

BGM Pichler:

Die Gemeinde wird in diesem Projekt die Wasserhaltung optimieren, Leitungen mitverlegen, Freileitungen entfernen und eine dauerhafte Lösung herstellen. Die Wassergenossenschaft Hollersbach wird ebenfalls eine Leitung mitverlegen, um den Ring im Dorf schließen zu können.

GRin Reinhofer:

Eine Verbreiterung hat sehr viele Vorteile. Nicht zuletzt wird die Schneeräumung immens erleichtert. Die Türe zu den Anwohnern sollte nicht zugeschlagen werden. Vielleicht ließe sich bei den Kosten für die Mauer noch nachverhandeln.

VzBGM Bader:

Wenn k€ 8 vorhanden seien, dann sollte das Projekt aus seiner Sicht wie geplant umgesetzt werden.

GR Th. Schabereiter:

Hält eine Verbreiterung für wichtig.

GR Ellmaier:

Abmachungen zum Tausch von Grundstücken, welche nicht exakt dem Gegenwert der eingetauschten Grundstücke entsprach, wurden auch früher schon getroffen. Die Verbreiterung sei gut und wichtig.

GK Stadlhofer:

Stimmt dem zu.

BGM Pichler:

Eventuell würden sich die Eigentümer bei der Errichtung der Mauer beteiligen, jedoch sollte heute ein Beschluss über die Vergabe der Bauarbeiten und die Ablösevereinbarung zu den benötigten Flächen herbeigeführt werden. Wenn die KELAG keine Leitung in das Ortszentrum benötigt, so soll diese Obergruppe nicht mit vergeben werden.

VzBGM Bader:

Die zugesagten BZ-Mittel sollte man verbrauchen.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Sanierung des Gesslbauerwegs um € 53.679,49 exkl. MWSt. an die Fa. Konrad Beyer GmbH vergeben wird. Die Obergruppe betreffend die Fernwärmeleitung wird nicht mit vergeben. Als Ablöse für die benötigten Grundflächen der Familien Hölbling und Steiner wird für die Errichtung einer Mauer die Übernahme von maximal € 8.150,00 zugesagt. Dazu bittet er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

9. Beschluss zur Kostenübernahme des Schulbustransports in der 6. Stunde

Helmut Friesenbichler fährt seit langer Zeit mit dem Schulbus für die Gemeinde Stanz. Bisher erhielt er dafür € 0,60 pro Kilometer. Beantragt wurde nun, dass dieser Kilometersatz auf € 0,70 erhöht werden soll. Weiters wird die Kostenübernahme für Fahrten nach der sechsten

Schulstunde beantragt. **BGM Pichler** spricht sich dafür aus, dass dieser Antrag zweigeteilt behandelt werden soll. Der Gemeinderat soll heute entscheiden, ob es einen Schülertransport nach der sechsten Stunde geben soll, und ob dafür die Kosten von der Gemeinde übernommen werden. Eine Erhöhung des Kilometergeldes sollte im Vorstand behandelt werden. Die zusätzlichen Kosten für den Transport nach der sechsten Schulstunde würden sich auf ca. € 1.000,00 pro Schuljahr belaufen.

GK Stadlhofer:

Spricht sich dafür aus, dass gewerbetreibende Angebote legen und nicht um Förderungen ansuchen sollten.

GRⁱⁿ Stolz:

Die sechste Schulstunde, um die es hier gehen würde, sei das Wahlpflichtfach Englisch. Sie spricht sich dafür aus, dass die Gemeinde die Übernahme der Kosten an eine MindestschülerInnenzahl, die den Bus benötigen, zB. drei, knüpfen sollte.

GR Gallbrunner:

Wenn an dem Wahlpflichtfach Englisch zB. nur ein Kind teilnehmen würde, würde dieses dann überhaupt stattfinden?

GRⁱⁿ Stolz:

Die Teilnehmer des Wahlpflichtfachs würden nicht alle mit dem Bus fahren, deshalb sei eine Untergrenze für die Busfahrt gemeint, nicht für das Wahlpflichtfach.

GR Ellmaier:

Ist der Meinung, dass die Gemeinde dafür sorgen sollte, dass die Kinder auch nach der sechsten Schulstunde nach Hause gebracht werden.

VzBGM Bader:

Die Gemeinde sollte froh sein, dass es Fahrer wie Herrn Friesenbichler geben würde

BGM Pichler:

Wichtig seien die Kinder.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Kosten für Fahrten nach der sechsten Schulstunde nach den derzeitigen Konditionen übernommen werden. Die Entscheidung über eine Erhöhung des Kilometergeldes soll an den Vorstand delegiert werden. Dazu bittet er um ein Handzeichen

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

10. Beschluss einer Ruhezeitenverordnung

Am Gemeindeamt würden immer wieder Beschwerden wegen Ruhestörungen eingehen. Die Gemeindebediensteten könnten den Beschwerdeführern nicht helfen, da es in der Stanz keine Ruhezeitenverordnung geben würde, welche feste Zeiten für zB. den Betrieb von Rasenmähern festlegt. Nun wurde ein Verordnungsentwurf erstellt, in welchem Regeln für das Verursachen von Lärm (Gartenarbeiten, Bauarbeiten, KFZ-Lärm) festgelegt wurden. Landwirtschaftliche Betriebe seien von der Verordnung ausgenommen. Die Frage ist, ob der Gemeinderat eine solche Verordnung beschließen wolle.

VzBGM Bader:

Spricht sich eher dagegen aus.

GR Hafenscherrer:

Spricht sich auch dagegen aus

GR Ellmaier:

Es würde den Beschwerdeführern hauptsächlich um Leute gehen, welche am Samstag nachmittags rasenmähen würden.

VzBGM Bader:

Nimmt an, dass eine derartige Verordnung mehr Probleme verursachen als lösen würde.

GR Ellmaier:

Bei den Lärmverursachern würde es sich immer um dieselben Personen handeln.

BGM Pichler:

Spricht sich dafür aus, dass man verstärkt an die Vernunft der BürgerInnen appellieren sollte.

GRⁱⁿ Eder:

Schlägt vor, dass das Problem in der nächsten Gemeindezeitung und vor der Rasenmähersaison thematisiert werden soll.

Der Gemeinderat fällt zu diesem Tagesordnungspunkt keinen Beschluss.

11. Richtigstellung der Verordnung zur öff. rechtl. Wegegenossenschaft Peinsippweg

Drei Grundstücke fehlen in der Verordnung¹⁶ zur öffentlich-rechtlichen Wegegenossenschaft „Peinsippweg“. Dies soll nun per Beschluss richtiggestellt werden. Auf der ersten Seite wurden drei Grundstücke hinzugefügt, der Rest der Verordnung bleibt unverändert.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass der Verordnung „Peinsippweg“ die fehlenden Grundstücke hinzugefügt werden sollen und bittet dazu um ein Handzeichen

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

12. Änderung der Wassergebührenordnung

Bei der Wassergebührenordnung sind Änderungen nötig geworden, da Regelungen bzgl. Mehrwertsteuer und Wertsicherung nicht enthalten waren. Im Zuge dessen wurde auch über eine Erhöhung des Einheitssatzes und die Einführung einer Gebühr für das sogenannte „Bauwasser“ diskutiert, um den betrüblchen Zustand der Wasserversorgung schneller verbessern zu können. Ein Entwurf zur Änderung der Verordnung liegt vor.

BGM Pichler informiert, dass in weiterer Folge entschieden wurde, den Einheitssatz auf 5% zu belassen, und im Sinne der „Häuslbauer“ auch auf die Einführung einer Gebühr für das Bauwasser zu verzichten, da bereits eine Wassergebührenerhöhung beschlossen wurde.

GK Stadlhofer:

Kommt es somit zu keiner zusätzlichen Erhöhung bei der Wassergebühr?

BGM Pichler:

Richtig. Die Werte sollen so bleiben, wie sie derzeit verordnet sind. Lediglich die Passagen, welche gesetzlich gefordert werden, werden adaptiert.

GK Stadlhofer:

Die SPÖ kann dieser Verordnung dennoch nicht zustimmen, da die Fraktion auch schon einer damaligen Gebührenerhöhung nicht zugestimmt hat. Mit einer Zustimmung würde die SPÖ gegen ihren eigenen damaligen Beschluss stimmen.

BGM Pichler:

Die gesetzlich notwendige Anpassung der Verordnung ist nicht disponibel und kann auch ohne die SPÖ beschlossen werden.

Bürgermeister Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Anpassung der Wassergebührenverordnung laut beiliegendem Entwurf¹⁷ beschließen. Bei § 1 (7) wird der Einheitssatz entgegen des Entwurfs bei 5% belassen. § 5 wird ersatzlos gestrichen. Dazu bittet er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird mit 7 : 6 Stimmen angenommen.

Gegenstimmen: VzBGM Bader (SPÖ), GK Stadlhofer (SPÖ), GRⁱⁿ Eder (SPÖ), GR Gallbrunner (SPÖ), GR Hafenscherer (SPÖ), GR Maierhofer (SPÖ)

13. Anpassung der Abfuhrordnung an das neue Müllkonzept

BGM Pichler informiert, dass der Verordnungsentwurf für eine neue Abfuhrordnung, welcher die Umstellung auf ein neues Müllkonzept berücksichtigt, nun vorliegt. Wichtig sei, dass sich für die Bevölkerung durch die Umstellung keine Verteuerung ergeben würde. Deshalb sei der Pro-Kopf-Betrag mit € 5,00 pro Jahr festgelegt worden. Die Gemeinde Stanz verursache im Vergleich zu anderen Gemeinden viel mehr Sperrmüll. Das Aufkommen von Restmüll sei im Vergleich sehr gering. Dies soll sich durch die Umstellung ändern.

Für in der Peripherie gelegene Haushalte seien derzeit 13 Sammelstellen geplant, wobei bei fast allen auch die genaue Lage bereits festgelegt wurde. Wenn diese Sammelstellen überdacht werden sollen, muss für 2018 ein eigener Budgetposten dafür berücksichtigt werden.

Das neue Konzept soll eingeführt, ein Jahr beobachtet und danach evaluiert werden. Danach können man mit Containergrößen und Anzahl nachjustieren.

GK Stadlhofer:

Hat Bedenken, dass die neuen Sammelstellen nicht ins Landschaftsbild passen werden.

GR Th. Schabereiter:

Schlägt vor, dass man vorerst günstige Hütten aufstellt. Wenn sich die Lage der Sammelstellen und deren Größe nach einem Jahr als tauglich herausstellen würden, könne man aufwendigere Gestaltungen vornehmen.

GRin Reinhofer:

Hat Bedenken, dass an den Sammelstellen durch die gemeinsame Nutzung eines Großcontainers eine unfaire Behandlung von Haushalten mit geringerem Müllaufkommen

passieren kann. Oberstes Gebot sei, dass jede Bürgerin und jeder Bürger gleichbehandelt werden müsse.

GRⁱⁿ Eder:

Das Müllaufkommen von Haushalten sei nicht immer gleich. Beispielsweise bei Renovierungsarbeiten würde in einem Haushalt mehr Müll anfallen als normal. Erkundigt sich, ob der Papiercontainer am Fuhrhof erhalten bleibt.

BGM Pichler:

Bestätigt dies, jedoch würden die Papiercontainer entlang der L114 entfernt werden. BGM Pichler schlägt vor, die Verordnung nun zu beschließen, und dem Umweltausschuss mit der Erstellung eines detaillierten Abfuhrplans zu betrauen.

GK Stadlhofer:

Ist in die Verordnung eine Erhöhung eingeflossen?

BGM Pichler:

Nein, die derzeitigen Sätze seien nun als Brutto-Beträge angeführt. Auch dies sei im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geschehen, um Verordnungen so zu formulieren, wie das vorgegeben sei. Ihm sei sehr wichtig, dass die Gebühren für die Bevölkerung nicht steigen würden. Die Änderung der Verordnung würde nur das neue Konzept berücksichtigen. An der Höhe der Gebühren habe es keine Änderung gegeben.

VzBGM Bader:

Wenn die Verordnung keine Gebührenänderung bringen würde, und nur die neue Pro-Kopf-Gebühr, welche die Kosten für die Müllsäcke ersetzt, beinhalten würde, so sei die Verordnung aus seiner Sicht in Ordnung.

GR Hafenscherer:

Kommt auf die Problematik mit möglichen Ungleichbehandlungen bei den Sammelstellen zurück und schlägt vor, dass auch in den Sammelstellen jeder Haushalt einen eigenen Container erhält.

BGM Pichler:

Auch diese Lösung wurde natürlich schon angedacht und es wird derzeit berechnet, wieviel Platz in den einzelnen Sammelstellen dafür nötig wäre. Ein neues Müllkonzept würde sich mit der Zeit einspielen. Auf alle möglichen Probleme könne man sich nicht vorbereiten, vieles würde erst während dem Betrieb gelöst werden können.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die neue Abfuhrordnung in der vorliegenden Form¹⁸ beschließen. Die Gebühren würden sich nicht verändern, lediglich würde die neue Pro-Kopf-Gebühr von € 5,00 die Gebühren für die Müllsäcke ersetzen. Die Detailplanung der Abfuhr und die Erstellung eines Lageplans zu den Sammelstellen wird an den Umweltausschuss delegiert. Dazu bittet er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

14. Einrichtung eines Beirats zur Stanz KG

Die Statuten der Stanz KG schreiben vor, dass der Gemeinderat einen Beirat zur KG entsenden muss. dieser soll nun gewählt werden. Die stimmenstärkste partei (SPÖ) hat Anrecht auf den Vorsitz in diesem Beirat.

Folgende Zusammensetzung des Beirats wird vorgeschlagen

Mitglieder	Ersatzmitglieder
Vorsitzender VzBGM Bader	GR Gallbrunner
GR Stadlhofer	GR Hafenscherer
GR ⁱⁿ Reinhofer	GR ⁱⁿ Pichler
GR ⁱⁿ Brandner	GR ⁱⁿ Stolz
GR Th. Schabereiter	GR Ellmaier

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass der Beirat zur Stanz KG laut obenstehender Liste bestellt werden soll. Dazu bittet er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

15. Beschluss über die Auflassung öffentlichen Guts, Ebner

BGM Pichler berichtet, dass die geplante Wegverlegung im Bereich des Anwesens Ebner die Gemeinde schon längere Zeit beschäftigen würde. Während des Kanalbaus BA06 sei der

Wegegenossenschaft eine Beteiligung der Gemeinde bei den Asphaltierungskosten des Wegstücks zugesichert worden. Aufgrund der unklaren Situation im Bereich der Hofdurchfahrt Ebner sei es immer wieder zu Verzögerungen gekommen.

Nun fand eine straßenrechtliche Verhandlung statt, und die Gemeinde, die Wegegenossenschaft, die Familie Ebner und die Nachbarn seien sich nun über den Verlauf der „Umfahrung“ einig.

Zum Tausch der Grundstücke ist die Umwandlung in freies Gemeindeeigentum nötig.

GK Stadlhofer:

Für die Gemeinde ist das ein Nullsummenspiel?

BGM Pichler:

Bestätigt dies.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass Teile des Grundstücks 1094 KG 60230 in das freie Gemeindeeigentum übertragen werden, um den Grundstückstausch laut dem Ansuchen und auf Kosten der Familie Ebner nach Erfüllung aller straßenrechtlichen Auflagen durchführen zu können. Dazu bittet er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

16. Berichte des Bürgermeisters und des Delegierten im SHV

16.1 Nahversorger

BGM Pichler ersucht Fr. Handler vom Verein „Mürztal Sozial“ um einen Bericht bzgl. der Pläne zur Eröffnung des Nahversorgers.

Fr. Handler:

Fr. Handler stellt sich vor und berichtet, dass ihr der ländliche Raum sehr wichtig sei, und dass so die Idee entstanden sei, soziale Dienste mit dem Betrieb eines Nahversorgers zu verknüpfen, die der Betrieb eines Nahversorgers alleine nur sehr schwer kostendeckend zu realisieren sei. In den letzten Monaten habe es intensiven Kontakt zu Großhändlern, Fördergebern und Planern gegeben. Sie selbst würde aus ihren vorherigen Tätigkeiten einen großen Erfahrungsschatz in die Realisierung einbringen können

Drei große Hürden hätten sich aufgetan:

1. ein passendes Gebäude zu finden
2. die Anlagenbewilligung (diese wird derzeit beantragt)
3. die Finanzierung der Einrichtung und Erstausrüstung

VzBGM Bader:

In der Vergangenheit sei es immer an der von Herrn Rauscher verlangten Miete gescheitert. Dieser war mit einer 50%igen Reduktion nicht einverstanden.

Fr. Handler:

Probleme würden auch die Fixkosten wie zB. Personalkosten darstellen. Dies könne man mit speziellen Förderungen abfedern. Wichtig für einen erfolgreichen Betrieb wird sein, dass sich die Stanzer Bevölkerung mit dem Laden identifizieren würde. Angedacht seien beispielsweise „Regionalregale“, in denen auch lokale Produkte angeboten werden sollen.

In einer ersten Phase würde man in Stanz 49 eröffnen, nach der Fertigstellung des Ladenlokals am Standort Stanz 46 würde man umziehen.

Der Laden soll folgende wichtige Aspekte abdecken:

1. Nahversorgung
2. Postpartnerstelle
3. kleine Bistro- oder Cafeecke
4. soziale Tagesbetreuung, Aktivitäten für Alleinstehende

Dazu wurde der Verein „Mürztal Sozial“ gegründet, welcher bereits seit Juli die Betreuung von „Essen auf Rädern“ übernommen habe. Der Vorteil daran sei, dass man so das Gebiet und die Leute besser kennenlernen würde. Über 50% der Vereinsmitglieder würden StanzerInnen sein.

BGM Pichler:

Für ihn sei wichtig zu betonen, dass die Gemeinde keinen Nahversorger betreiben würde. Jedoch würde ein funktionierendes Dorfzentrum dringend einen Nahversorger benötigen. In den letzten Jahren wurde mit immensem Einsatz an der Realisierung gearbeitet. Die Verschränkung von Nahversorgung und sozialen Diensten hält er für eine gute Idee. Kleine funktionierende Einheiten würden im Gegensatz zu Großprojekten des SHV derzeit voll im Trend liegen. In Verbindung mit dem Projekt zur Belebung des Ortszentrums sei das ein wichtiger Baustein.

Phase 1 beginnt mit der Eröffnung des „Dorfladens“ am Standort Stanz 49. Dazu wird die „Dorfwerkstatt“ vorübergehend in die Räumlichkeiten des alten ADEG ziehen. In Phase 2 wird der Nahversorger nach der Fertigstellung des neuen Geschäftslokals an den Standort Stanz 46

übersiedeln. Dort ist eine 26%-Beteiligung der Gemeinde an einer neu zu gründenden gemeinnützigen GmbH angedacht.

GK Stadlhofer:

Ist die alte Ladeneinrichtung aus dem ADEG nutzbar?

Fr. Handler:

Experten sagen, dass Teile davon für Stanz 49 nutzbar wären. Die Kühlmöbel seien jedoch nicht tauglich. Das Herzstück der Einrichtung sei jedoch eine Bedientheke, welche ca. k€ 50 kosten würde. Der Laden könnte zu einem Arbeitsplatz für ein bis zwei StanzerInnen werden.

GRin Reinhofer:

Dieses Projekt ist für die Stanz sehr wichtig. Die Verschränkung von Nahversorgung und sozialen Diensten hält sie für eine gute Sache.

Fr. Handler:

Die am letzten Montag stattgefundene Veranstaltung der sozialen Regionalentwicklung habe sie in ihrer Überzeugung bestärkt, dass das Projekt genau richtig konzeptioniert sei. Die Politik ist sich der Problematik im ländlichen Raum bewusst, was sowohl die Nahversorgung als auch die sozialen Dienstleistungen betreffen würde. Deshalb sei sie in Bezug auf mögliche Förderungen optimistisch.

BGM Pichler:

Bedankt sich für den Bericht. Fr. Handler würde jederzeit für weitere Rückfragen zur Verfügung stehen.

16.2 Bericht des Delegierten im SHV

VzBGM Bader berichtet von der letzten Sitzung des SHV und referiert die Zahlen, welche der SHV in die verschiedenen Sparten der sozialen Betreuung investiert. In Summe seien das € 32,7 Mio. pro Jahr. Für die Förderung von Vereinen, zB, ISOP, würden davon k€ 550 verwendet werden. Vorgestellt wurde auch der neue Geschäftsführer, Hr. Wunsch.

Im Bereich der Pflege würde derzeit Personalmangel herrschen.

Der Anteil der Stanz in der Höhe von derzeit k€ 388 pro Jahr sei gesetzlich vorgeschrieben und nicht verhandelbar. Eine Entlastung der Gemeinden sei derzeit nicht möglich, da dem Land das Geld dafür fehlen würde.

GRin Reinhofer:

Werden alle Gemeinden vom SHV gleich behandelt und haben dieselben Rechte? Als Beispiel führt sie aus, dass es eine Stanzerin geben würde, welche im Tageszentrum in Bruck betreut

werden würde. Der Transport würde vom SHV nur bis Marein finanziert, den Rest der Fahrt in die Stanz müsse die Familie selbst bezahlen. Eine Kostenübernahme wurde vom SHV, namentlich von Herrn Wunsch, abgelehnt. StanzerInnen sollten vor dem SHV keine Bürger zweiter Klasse sein.

VzBGM Bader:

Sagt zu, dies bei der nächsten Sitzung in den Vorstand des SHV einzubringen.

16.3 Jonglierfest 2018

Die Kosten werden im VA 2018 berücksichtigt.

16.4 Infokanal

Die Betreuung wurde nun aufgrund der Kündigung von Fr. Gruber gezwungenermaßen von der Gemeinde selbst übernommen. Die Sammlung der Beiträge übernimmt Fr. Fladenhofer. Die Bespielung kann mit einem PC der Gemeinde realisiert werden.

GK Stadlhofer:

Die Gestaltung wäre nicht gut, da teilweise die Schrift nicht leserlich sei.

BGM Pichler:

Dies seien nun erste Versuche. Rückmeldungen würden sukzessive umgesetzt.

16.5 Bürgerversammlung

Der Termin für die diesjährige Bürgerversammlung wurde auf den 09.11.2017 um 18.30 Uhr festgesetzt.

16.6 „Offener Gemeinderat“

Vielfach sei von BürgerInnen der Wunsch geäußert worden, einen „offenen Gemeinderat“ einzuführen. BürgerInnen soll so zB. vor einer Sitzung des Gemeinderats die Möglichkeit gegeben werden, ihr Fragen an die Gemeinderäte zu stellen.

GR Th. Schabereiter:

Dies solle man versuchen, die Idee ist gut.

16.7 Nutzung von Gemeindegebäuden durch Vereine

Problematisch sei die Nutzung von Gemeindegebäuden durch Vereine, ohne dass es klare Absprachen und schriftliche Vereinbarungen geben würde. Ein Beispiel sei der Fuhrhof, wo der

Sozialraum der Mitarbeiter von den Naturfreunden „mitbenützt“ werde. Dies muss sich nun ändern, da in diesem Raum das Büro des Wassermeisters entstehen würde. Die Naturfreunde könnten für Sitzungen zB. die Dorfwerkstatt benützen.

Auch die Lagerung von verschiedenen Vereinsmaterialien in der Halle müsse beendet werden.

GK Stadlhofer:

Wenn die Situation der Lagerung von Utensilien der Naturfreunde geklärt werden könne, wäre das kein Problem. Die Naturfreunde würden ihre Sitzungen bei Stanzer WirtInnen abhalten.

16.8 „Feriendorf“ Haas

GR Haas hat offensichtlich beim Büro Kampus um Einschätzung der Lage bzgl. der Errichtung von Ferienhäusern angefragt. Dies habe die Gemeinde zufällig erfahren. BGM Pichler stellt klar, dass die eventuell anfallenden Kosten für diese Anfragen vom GR Haas selbst getragen werden müssten. Bemühungen, Sondergenehmigungen an der Gemeinde vorbei zu erwirken, seien jedenfalls vergeblich.

Die SPÖ Fraktion sagt zu, den derzeit abwesenden GR Haas dazu zu befragen

16.9 Nachmittagsbetreuung

Für gewisse Altersgruppen gäbe es trotz gravierender Verbesserung durch die eingeführte Nachmittagsbetreuung in der Stanz nach wie vor kein passendes Betreuungsangebot. Es wird deshalb in der nächsten Zeit bei Stanzer Eltern der persönliche Bedarf abgefragt, um noch besser auf die Bedürfnisse von Eltern in Bezug auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie reagieren zu können.

16.10 Griesenhoferweg

Eine Verordnung der BH Bruck-Mürzzuschlag liegt vor. In der nächsten Zeit werden die Schilder bestellt und montiert. Eine Beweissicherung bzgl. der angrenzenden Gebäude wurde heute abgeschlossen.

16.11 Ebner, Wegverlegung

Im Zuge des Verfahrens zur Wegverlegung bei der Familie Ebner hat die Gemeinde eigene Lastplattenversuche durchführen lassen. Dies sei Teil des Verfahrens. Die Ergebnisse würden derzeit auf einen nicht tauglichen Untergrund hinweisen

Bürgermeister Pichler bedankt sich bei den anwesenden Zuhörern für ihr Interesse und schließt die öffentliche Sitzung um 2130 Uhr.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

- Beschluss über den 1. Nachtragsvoranschlag 2017
- Beschluss über die Nutzungsvereinbarung Drexler
- Beschluss zur Vergabe Gesslbauerweg
- Beschluss zur Kostenübernahme 6. Std. Schulbus
- Beschluss über die Verordnung „Peinsippweg“
- Beschluss über die Wassergebührenordnung
- Beschluss über die Abfuhrordnung
- Beschluss zur Einrichtung eines Beirats zur Stanz KG
- Beschluss zur Umwandlung in freies Gemeindeeigentum, Ebner



Die Verhandlungsschrift für die Sitzung besteht inklusive Anhang aus 64 Seiten.

Stanz im Mürztal, am 28.09.2017

Vorsitzender
Bürgermeister DI Friedrich Pichler
i.V. Vizebürgermeister Peter Bader

Schriftführer
GR Christian Maierhofer
i.V. GR Kurt Gallbrunner

Schriftführer
GR Johann Ellmaier
i.V. GR Thomas Schabereiter

Schriftführer
GR Dieter Schabereiter
i.V. GR Julia Pichler



-
- ¹ Nachweis über die ordnungsgemäße Ladung
 - ² Einlauf Kaltenbrunner
 - ³ Einlauf Brücke Kalchersiedlung
 - ⁴ Einlauf Elternverein
 - ⁵ Einlauf Schmiedhofer
 - ⁶ Einlauf Singkreis Stanz
 - ⁷ Einlauf Chizzola
 - ⁸ Einlauf Elternverein 2
 - ⁹ Einlauf ARGE Sonnenweg
 - ¹⁰ Einlauf Friesenbichler
 - ¹¹ Einlauf ESV
 - ¹² Auszug Präsentation Nussmüller
 - ¹³ Aufstellung der Rücklagen
 - ¹⁴ 1. Nachtragsvoranschlag 2017, Auszug
 - ¹⁵ Nutzungsvereinbarung Fa. Drexler Transporte
 - ¹⁶ korrigierte Verordnung Peinsippweg
 - ¹⁷ Entwurf Wassergebührenordnung
 - ¹⁸ Entwurf Abfuhrordnung 2017



Von: **Raimund Lebner** r.lebner@stanz.at
Betreff: Einladung zur Gemeinderatssitzung am 28.09.2017
Datum: 21. September 2017 um 17:57
An: **Johann Ellmaier** (ellmaier.johann@gmail.com) ellmaier.johann@gmail.com, waltraud_eder@a1.net, **Johanna Stolz** johanna.stolz@live.de, **Erich Haas** erichhaas@gmx.at, **Brandner Beatrix** brandner@fuertiastanz.at, **Thomas Schabereiter** schabereiter@gmx.at, **Andrea Reinhofer** reinhofer@fuertiastanz.at, **Julia Pichler** julia_pichler1@gmx.at, **Gallbrunner Kurt** kurt.gallbrunner@yahoo.de, **Dieter Schabereiter** dieter.schabereiter@vatubulars.com, skichri.30@gmail.com, leitenbauer21@gmail.com, **Bruno Stadlhofer** b.stadlhofer@gmail.com, **Peter Bader** p.bader@staedtsche.co.at
Kopie: **Friedrich Pichler** buergermeister@stanz.at

EINLADUNG

Am **Donnerstag, den 28.09.2017**, findet im Gemeindeamt Stanz im Mürtal, Sitzungssaal, mit Beginn um **18 Uhr** eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Diese Gemeinderatssitzung umfasst folgende

TAGESORDNUNG

- 2 Beschluss der Sitzungsprotokolle der Gemeinderatssitzung vom 02.08.2017
- 3 Einläufe
- 4 Präsentation über den Planungsstand des neuen Ortszentrums
- 5 Präsentation und Abschlussbericht über den Beteiligungsprozess LA21
- 6 Beschluss über den 1. Nachtragsvoranschlag 2017
- 7 Beschluss über die Nutzungsvereinbarung zu Grundstück 184/4 KG 60230, Drexler
- 8 Beschluss und Vergabe zur Sanierung des Gesslbauerwegs
- 9 Beschluss zur Kostenübernahme des Schulbustransports in der 6. Stunde
- 10 Beschluss einer Ruhezeitenverordnung
- 11 Richtigstellung der Verordnung zur öff. rechtl. Wegegenossenschaft Peinsippweg
- 12 Änderung der Wassergebührenordnung
- 13 Anpassung der Abfuhrordnung an das neue Müllkonzept
- 14 Einrichtung eines Beirats zur Stanz KG
- 15 Beschluss über die Auffassung öffentlichen Guts, Ebner
- 16 Berichte des Bürgermeisters und des Delegierten im SHV
- 17 Tagesordnungspunkte und Personalien unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Gemäß GemO §34 Abs.1 lit.e liegt am Gemeindeamt ein Ordner mit den relevanten Unterlagen zu den Punkten der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 28.09.2017 zur Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

Mit freundlichen Grüßen,

Raimund Lebner

Kaltenbrunner Karl
Stanz 106
8653 Stanz i.M.

An die
Gemeinde Stanz i.M.
8653 Stanz i.M.



Stanz i.M., 23.08.2017

Betrifft: Ansuchen um Zuschuss zur Errichtung einer Biomasseheizung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich ersuche um Zuschuss zur Errichtung meiner Biomasseheizung für das Objekt
Stanz Nr. 106.

Die Rechnungen der Fa. Perhofer in Höhe von € 20.010,88 sowie die Zahlungsbestätigungen
lege ich bei.

Mit freundlichen Grüßen



Karl Kaltenbrunner

An
Gemeindeamt Stanz im Mürztal
Stanz 61
8653 Stanz im Mürztal

Gemeindeamt Stanz i. M. Pol. Bez. Bruck-Mürzzuschlag	
Eingelangt:	07. Sep. 2017
Zi:	Blg:

Stanz, 6.9.2017

Betreff: Brücke "Kalchersiedlung"

Die Brücke über den Stanzbach zur "Kalchersiedlung" ist nach immer wiederkehrenden, notwendigen Reparaturmaßnahmen schon wieder baufällig und stellt auch ein gewisses Sicherheitsrisiko dar.

Die Firma Kohlhuber Herbert hat die Brücke begutachtet und einen Kostenvoranschlag für das benötigte Material erstellt.

Im Kostenvoranschlag sind die Überleger, die laut Kohlhuber Herbert noch in Ordnung sind und die Arbeitszeit nicht enthalten.

Mit der Bitte um die Übernahme der Kosten verbleibe ich

für die "Kalchersiedlung"





ZIMMEREI KOHLHUBER

Kohlhuber Herbert 8653 Stanz im Mürztal Nr.233
Tel.:0676/6092636 Fax.:03865/27123
Mail: zimmerer.kohlhuber@speed.at

Gemeinde Stanz
Stanz 61
8653 Stanz

Anbot:

12.07.2017

Material Brücke Kalchersiedlung

POS.	MENGE	EH	POSITIONSSTICHWORT	LO	SO	PA	EP	PP
1	12	lfm	Kantholz 20x20 Lärche		17		17	204
2	39	m2	Pfosten 80mm Lärche		35		35	1365
3	12	lfm	Kantholz 10x10 Lärche		4,4		4,4	52,8
4	12	m2	Pfosten 30mm Lärche		13		13	156
5	20	lfm	Kantholz 14x14 Lärche		4,4		4,4	88
GESAMTSUMME							Euro	1865,8
20% UST.							Euro	373,16
ENDSUMME							Euro	2238,96

Wir danken für Ihre Anfrage:

Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand

Gemeindeamt Stanz i. M.	
Pol. Bez. Bruck-Mürzzuschlag	
Eingelangt:	25. Sep. 2017
Zl.:	Blg.: SE



**Elternverein der
Volksschule Stanz**
ZVR-NR.: 336099829, Homepage: www.vssstanz.at

GEMEINDEAMT STANZ
z.H. Bürgermeister
DI Pichler Friedrich

Stanz Nr. 61
8653 STANZ

Stanz, 24.09.2017

Antrag auf Befreiung der Mietkosten – Kulturhalle Stanz

Sehr geehrter Gemeinderat!

Der Elternverein veranstaltet jedes Jahr ein **Kinderfaschingsfest** in der Kulturhalle Stanz. Bisher durfte der Elternverein diese Räumlichkeit kostenlos nutzen.

Man weiß, dass solche kulturellen Veranstaltungen für das Zusammenleben in der Gemeinde sehr wichtig sind. Deshalb erlauben wir uns für **Veranstaltungen, die im Rahmen der Schule bzw. des Elternvereins** in der Kulturhalle Stanz stattfinden, einen Antrag auf Befreiung der Mietkosten zu stellen.

Vielen Dank im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Lanz

Obmann:
Jürgen Lanz
t: 0676/79 04 111
e: juergen@erleben.co.at

Obmann-Stellvertreter:
Gugimaier Jürgen
t: 0699/81 85 17 05
e: j.gugimaier@gmx.at

Johann Schmiedhofer
Hollersbach 63
8653 Stanz im Müürztal
Tel.: 0676/6172630

Stanz, 2017-09-19

Ansuchen um Bauland-Widmung!

Gemeindeamt Stanz
8653 Stanz 61
03865/8202-0



S.g.Hr.Bürgermeister!
S.g.Gemeinderäte!

Ich besitze das Grundstück mit der Nr. 193/10 in KG. 60212, Hollersbach!
Ich grenze an der unteren Seite an das Grundstück der Fam. Wunsch
(WOHNHAUS), und an der oberen Seite an das Grundstück der Familie
Molzer (WOCHENENDHAUS)! Anschließend an das Haus der Fam.
Molzer grenzt wiederum mein Grundstück (WOHNHAUS) und dies geht
durchgehend weiter bis zu meinem Ex-Elternhaus mit bereits langjährig
bestehenden und bewohnten Häusern! Um es in Zahlen zu nennen sind dies
12 stets bewohnte Häuser nur in diesem Bereich!!

Auch der Kanal führt jetzt direkt durch mein Grundstück, sowie auch die
Anschlussmöglichkeit durch einen Kanalschacht, welcher sich auf diesem
Grund befindet, wäre gegeben.

Der Stromanschluss des E-Werkes Kindberg liegt direkt gegenüber auf der
anderen Straßenseite meines Grundstückes welches ich umwidmen lassen
möchte und auch der Wasseranschluss ist vorhanden.

Des weiteren darf ich hinzufügen, dass wir am Gastberg eine absolut gut
funktionierende Wassergemeinschaft, als auch eine Wegegemeinschaft
führen.

Ich möchte Sie daher herzlichst bitten, einer Umwidmung meines
Grundstückes in Bauland zuzustimmen, da aufgrund der Anzahl der
Häuser und der soeben genannten Tatsachen, es sich meiner Ansicht nach
doch nicht um eine sogenannte „Zersiedelung“ handeln würde, sondern
eher um eine Aufschließung eines bereits bewohnten Siedlungsgebietes.

Herzlichen Dank im voraus für Ihre Bemühungen

Mit freundlichen Grüßen, Schmiedhofer Hans



6

Singkreis Stanz
Obfrau Rosa Drexler

Gemeindeamt Stanz i. M.	
Pol. Bez. Bruck-Mürzzuschlag	
Eingelangt:	20. Sep. 2017 <i>gvd</i>
Zl.:	Blg.:

Stanz, 18.09.2017

Kulturreferat der Gemeinde Stanz
8653 Stanz/Mzt

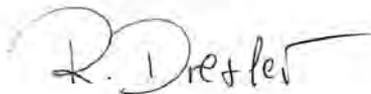
Podeste für den Liederabend „Herbstlüfter!“

Der Singkreis Stanz veranstaltet am 29.09.2017 einen Liederabend mit dem Titel „Herbstlüfter!“, bei dem die teilnehmenden Sängerinnen, Sänger und Musikanten zugunsten der Ulrichskirche auf ihre Entschädigung verzichten.

Für diese Veranstaltung ersuchen wir die Gemeinde Stanz, uns die Stellpodeste zur Verfügung zu stellen und bitten außerdem um Anlieferung in den Saal des GH Oberer Gesslbauer.

Es wäre schön, wenn für den Singkreis Stanz als Veranstalter daraus keine Kosten entstehen würden, denn dann könnte der Spendenerlös zur Gänze für die Restaurierung der Ulrichskirche zur Verfügung gestellt werden.

In der Hoffnung auf positive Erledigung bedanken wir uns für Ihr Entgegenkommen!



Obfrau des Singkreis Stanz

7



Christian Chizzola
Sonnberg 59
8653 Stanz



An den Bürgermeister der Gemeinde Stanz im Mürtal
Stanz 61
8653 Stanz

Stanz am 19.9.2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Fritz!

Ein privates Organisationskomitee hat mit großem Engagement die ersten Stanzer Jongliertage von 25. bis 27.8.2017 durchgeführt. In den drei Tagen der Veranstaltung waren über 100 JongleurInnen und KünstlerInnen aus mehreren Ländern anwesend. Das Fest war, obwohl es in sehr reduzierter Form stattfinden musste, ein voller Erfolg und sorgte für begeisterte Rückmeldungen aus der Bevölkerung und aus den Kreisen der anwesenden KünstlerInnen. Zahlreich abgegebenes Feedback nach der Veranstaltung zeigt ganz klar den Wunsch nach einer Wiederholung und Ausweitung des Fests im nächsten Jahr.

Das Organisationsteam in diesem Jahr bestand ausschließlich aus Freiwilligen, welche unzählige Stunden in die Vorbereitung und Durchführung dieses Events investiert haben. Die Einnahmen aus dem Verkauf von Getränken und Speisen, welche vom Organisationsteam und von vielen Freiwilligen privat organisiert wurden, deckten ziemlich genau die Ausgaben ab. Aus Gründen eines offenen und niederschweligen Zugangs zum Festival wurde auf die Einhebung von Eintrittspreisen verzichtet. Jede nun noch zu tätige Zahlung würde ein Minus bedeuten und müsste von den Initiatoren des Fests privat getragen werden.

Aus diesem Grund ersuche ich Dich und den Gemeinderat der Gemeinde Stanz im Mürtal um Übernahme der Kosten für die Nutzung der Sport- und Kulturhalle.
Diese Kosten belaufen sich auf € 1.368,20.

Ich hoffe, dass die Gemeinde Stanz im Mürtal auch im nächsten Jahr wieder Interesse an der Durchführung der Stanzer Jongliertage hat. Vonseiten des diesjährigen Organisationsteams besteht jedenfalls der Wunsch nach einer Fortführung und Ausweitung dieser wundervollen Veranstaltung.

Besten Dank im Voraus!

Für das Team der Jongliertage,

Christian Chizzola



**Elternverein der
Volksschule Stanz**
ZVR-NR.: 336099829, Homepage: www.vsstanz.at

GEMEINDEAMT STANZ
z.H. Bürgermeister
DI Pichler Friedrich

Stanz Nr. 61
8653 STANZ

Stanz, 11.09. 2017

Ansuchen um finanzielle Unterstützung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der Elternverein gewährt bei Schulveranstaltungen finanzielle Unterstützung, fördert kulturelle und sportliche Aktivitäten im Rahmen der Schulpartnerschaft. In der Anlage senden wir Ihnen einen Überblick unserer Tätigkeiten.

Um unsere Aktivitäten weiterhin fortführen zu können, erlauben wir uns, an Sie mit der Bitte um eine finanzielle Unterstützung für unsere Arbeit im Jahr 2017/2018 heranzutreten.

Vielen Dank im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen



Beilage: Tätigkeitsbericht Schuljahr 2016/2017

Obmann:
Jürgen Lanz
t: 0676/79 04 111
e: juergen@erleben.co.at

Obmann-Stellvertreter:
Gugimaier Jürgen
t: 0699/81 85 17 05
e: j.gugimaier@gmx.at

Bankverbindung: Raiba Mittl. Mürztal, BLZ:38186, Kontonr.:4.009.932

Peter Rossegger
ARGE Sonnenweg

Gemeindeamt Stanz/Mzt
8653 Stanz/Mzt.



Stanz, 23.09.2017

Ankauf eines Rasenmähers

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Geschätzte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte!

Die ARGE Sonnenweg ersucht die Gemeinde Stanz um den Ankauf eines Rasenmähers für die Pflege des Stanzer Sonnenwegs.
Ein Anbot der Fa. ARGRAR-Service Brandner liegt bei.

Mit der Bitte um positive Erledigung



Leiter der ARGE Sonnenweg



Ihr Servicepartner und Händler für Forst- & Gartengeräte, sowie Zubehörteile und Agrar-Dienstleistungen.

Michael Brandner Agrarservice AT-8653 Stanz im Mürztal

Sonnenweg Arge
Peter Rossegger
Stanz 191
8653 Stanz im Mürztal

Angebot	
Belegnummer	17-00054
Datum	22.09.2017
Kundennummer	D19053
Auftrag	

Gültig bis: 02.10.2017

Eigene UID: ATU57209746	Ihr Telefon: +43 3865-	Versandart: Selbstabholung
Kunden UID:	Ihr Telefax: +43 3865-	Bearbeiter: Beatrix Brandner
	Ihr EMAIL:	

Werte

hiermit erhalten Sie folgendes Angebot.

Pos.	Nummer	Bezeichnung	LW	Menge	ME	Einzelpreis	Gesamtpreis	SC
1	002921	Benzinrasenmäher MB448.1 T Viking Viking HERBST-Aktion!	2017/38	1,00	Stk. 15,00% Rabatt	599,00	509,15	1

Gesamtsumme Euro							509,15
enthaltene	20,00	MwSt. mit (SC)	1	von		424,29	84,86
Gesamtsumme Brutto Euro							509,15

Zahlungsvereinbarung:
8 Tage ohne Abzug Euro

Wir danken für Ihre Anfrage.





Friesenbichler

Mietwagen GmbH

8653 Stanz 62 Tel: 0664/ 22 15 895 E-Mail: Helmut.Friesenbichler@gmx.at

An das
Gemeindeamt
8653 Stanz/Mzt



Ihre UID Nr.: ATU62051424

Datum: 26.09.2017

Betreff: Ansuchen auf Gemeinde Zuschuss 2017-2018
Schülertransport
Schülerheimtransport – 5.und 6. Stunde

Datum:	Bezeichnung:	Preis:
	Gemeinde Zuschuss pro Jahr	5400,00
	Schülerheimtransport 5u.6 Stunde Ca.6000km pro Jahr x 0,70 €	<u>4200,00</u>
		EURO 9600,00

Kosten pro Monat € 800,00

RAIBA Mittleres Mürztal
IBAN AT59 3818 6000 0400 4552

Helmut Friesenbichler
FRIESENBICHLER GmbH
8653 Stanz 62
Tel: 0664 / 2215895

Gemeindeamt Stanz i. M. Bez. Mürzzuschlag, Stmk.	
Eingelangt: 27. Sep. 2017	
Zl.:	Bilg.:



ESV Stanzertal

An das
Gemeindeamt Stanz/M
8653 Stanz/M.

Stanz, 27.09.2017

Betreff : Ansuchen um eine Subvention für das Jahr 2018

Der Eisschützenverein Stanzertal erlaubt sich, das Gemeindeamt Stanz um die Gewährung einer Subvention für das Jahr 2018 zu ersuchen.

Der Eisschützenverein hofft mit diesem Ansuchen keine Fehlbite getan zu haben und dankt schon jetzt für Ihr Verständnis und Entgegenkommen.

Mit sportlichen Grüßen



Schriftführer
Ronald Kager



Grundriss 2. Obergeschoss

Ortszentrum Stanz
ENTWURF
1518

Grundriss 2. Obergeschoss
1:200
27.09.2017



Grundriss 2.OG M 1:200

NUSSMÜLLER ARCHITECTEN

5

Ortszentrum Stanz
ENTWURF
1518

Grundriss 3. Obergeschoss
1:200
27.09.2017



Grundriss 3.OG M 1:200

NUSSMÜLLER ARCHITECTEN

6



13

Rücklage lt Rücklagenkonto per 01.01.2017			251.819,70
03.01.2017	Einlage		7.500,00
03.02.2017	Einlage		7.500,00
10.02.2017		Entnahme	-150.000,00
02.03.2017	Einlage		7.500,00
06.04.2017	Einlage		7.500,00
04.05.2017	Einlage		7.500,00
06.06.2017	Einlage		7.500,00
05.07.2017	Einlage		7.500,00
03.08.2017	Einlage		7.500,00
06.09.2017	Einlage		7.500,00
Stand per 28.09.2017			169.319,70

Nachtragsvoranschlag 2017
 Gesamtübersicht nach Gruppen

DVR-Nr. 0741469

Gemeinde Stanz im Mürztal

Gruppe	Einnahmen	VA 2017 inkl. NVA	Voranschlag 2017	NVA	Rechnung 2016
Ordentlicher Haushalt					
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLG. VERWALT	236.400,00	236.400,00	0,00	147.724,42
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	100,00	100,00	0,00	19,00
2	Sportförderungen	192.500,00	192.500,00	0,00	233.971,49
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	0,00	0,00	0,00	125,00
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDER	2.700,00	2.700,00	0,00	3.009,40
5	GESUNDHEIT	12.200,00	12.200,00	0,00	1.323,35
6	STRASSEN- UND WASSERBAU, VERKEHR	3.100,00	3.100,00	0,00	4.501,70
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	6.000,00	6.000,00	0,00	370,58
8	Dienstleistungen	628.600,00	557.600,00	71.000,00 +	554.756,56
9	FINANZWIRTSCHAFT	2.110.100,00	1.842.100,00	268.000,00 +	1.819.236,81
	Summe Ordentlicher Haushalt	3.191.700,00	2.852.700,00	339.000,00 +	2.765.038,31
Abwicklung der Vorjahre					
963100	Soll-Überschuß	0,00	0,00	0,00	38.809,28
	Summe Ordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre	3.191.700,00	2.852.700,00	339.000,00 +	2.803.847,59
Außerordentlicher Haushalt					
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLG. VERWALT	0,00	85.600,00	85.600,00 -	49.674,58
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	10.000,00	0,00	10.000,00 +	25.299,24
2	Sportförderungen	29.000,00	0,00	29.000,00 +	123.107,00
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	0,00	0,00	0,00	0,00
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDER	0,00	0,00	0,00	0,00
5	GESUNDHEIT	0,00	0,00	0,00	0,00
6	STRASSEN- UND WASSERBAU, VERKEHR	220.000,00	220.000,00	0,00	30.000,00
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	35.000,00	625.000,00	590.000,00 -	44.229,17
8	Dienstleistungen	747.400,00	149.600,00	597.800,00 +	310.756,84
9	FINANZWIRTSCHAFT	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe Außerordentlicher Haushalt	1.041.400,00	1.080.200,00	38.800,00 -	583.066,83
Abwicklung der Vorjahre					
964100	Soll-Abgang	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe Außerordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre	1.041.400,00	1.080.200,00	38.800,00 -	583.066,83
Gesamtzusammenstellung OH					
	Einnahmen	3.191.700,00	2.852.700,00	339.000,00 +	2.803.847,59
	Ausgaben	3.191.700,00	2.852.700,00	339.000,00 +	2.803.847,59
	Ergebnis (+/-) OH	0,00	0,00	0,00	0,00

Nachtragsvoranschlag 2017
 Gesamtübersicht nach Gruppen

Gemeinde Stanz im Mürztal

DVR-Nr.: 0741469

Gruppe	Ausgaben	VA 2017 inkl. NVA	Voranschlag 2017	NVA	Rechnung 2016
Ordentlicher Haushalt					
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLG. VERWALT	532.200,00	516.500,00	15.700,00 +	458.904,82
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	43.000,00	43.000,00	0,00	43.991,38
2	Sportförderungen	682.600,00	675.700,00	6.900,00 +	632.587,47
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	92.200,00	69.200,00	23.000,00 +	46.271,61
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDER	429.500,00	429.500,00	0,00	412.921,81
5	GESUNDHEIT	47.500,00	47.500,00	0,00	34.904,78
6	STRASSEN- UND WASSERBAU, VERKEHR	87.700,00	87.700,00	0,00	100.650,62
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	38.700,00	47.700,00	9.000,00 -	23.062,03
8	DIENSTLEISTUNGEN	725.800,00	614.900,00	110.900,00 +	594.116,05
9	FINANZWIRTSCHAFT	512.500,00	321.000,00	191.500,00 +	456.437,02
	Summe Ordentlicher Haushalt	3.191.700,00	2.852.700,00	339.000,00 +	2.803.547,59
Abwicklung der Vorjahre					
963100	Soll-Überschuß	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe Ordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre	3.191.700,00	2.852.700,00	339.000,00 +	2.803.547,59
Außerordentlicher Haushalt					
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLG. VERWALT	0,00	85.600,00	85.600,00 -	49.674,58
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	10.000,00	0,00	10.000,00 +	25.299,24
2	Sportförderungen	29.000,00	0,00	29.000,00 +	83.107,00
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	0,00	0,00	0,00	0,00
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDER	0,00	0,00	0,00	0,00
5	GESUNDHEIT	0,00	0,00	0,00	0,00
6	STRASSEN- UND WASSERBAU, VERKEHR	220.000,00	220.000,00	0,00	30.000,00
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	35.000,00	625.000,00	590.000,00 -	44.229,17
8	DIENSTLEISTUNGEN	747.400,00	149.600,00	597.800,00 +	310.756,84
9	FINANZWIRTSCHAFT	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe Außerordentlicher Haushalt	1.041.400,00	1.080.200,00	38.800,00 -	543.066,83
Abwicklung der Vorjahre					
964100	Soll-Abgang	0,00	0,00	0,00	40.000,00
	Summe Außerordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre	1.041.400,00	1.080.200,00	38.800,00 -	583.066,83
Gesamtzusammenstellung AOH					
	Einnahmen	1.041.400,00	1.080.200,00	38.800,00 -	583.066,83
	Ausgaben	1.041.400,00	1.080.200,00	38.800,00 -	583.066,83
	Ergebnis (+/-) AOH	0,00	0,00	0,00	0,00

NUTZUNGSVEREINBARUNG

1. Präambel

1. 1. Die Gemeinde Stanz im Mürztal (im weiteren Eigentümerin genannt), vertreten durch Hr. Bürgermeister Friedrich Pichler, überlässt der Nutzerin Teile des Grundstücks 184/4 KG 60230 laut beiliegendem Plan.

1.2. Die Transporte Drexler GmbH (im weiteren Nutzerin genannt), vertreten durch Herrn Siegfried Drexler, wohnhaft in Brandstatt 3, 8653 Stanz im Mürztal nutzt Teile des Grundstücks 184/4 KG 60230 gewerblich.

2. Nutzungsgegenstand

Die Eigentümerin überlässt der Nutzerin Teile des Grundstücks 184/4 KG 60230 im Ausmaß von ca. 2.750 m² laut beiliegendem Plan. Die Nutzerin erklärt sich mit einer parallelen Nutzung als Parkplatz, insbesondere am südlichen Rand der Schotterfläche, auch während Fussballtrainings und –matches, sowie fallweise mit einer parallelen Nutzung für Veranstaltungen einverstanden.

3. Nutzungszeit

Die entgeltliche Nutzung beginnt am 01.10.2017 und wird für unbestimmte Zeit vereinbart. Die Nutzungsvereinbarung kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsletzten schriftlich beendet werden.

4. Nutzungsentgelt

Die Nutzer verpflichten sich zur Bezahlung eines jährlichen, spätestens am 05. Jänner im Voraus fälligen Nutzungsentgelts von € 700,00 exkl. 20% USt.

Das Nutzungsentgelt von 01.10.2017 bis 31.12.2017 ist anteilig zu berechnen.

Jährlich im Voraus somit gesamt: € 840,00 inkl. 20% USt.

Die Bezahlung erfolgt bargeldlos auf das Girokonto bei der Raika Mürztal, IBAN: AT12 3818 6000 0400 0451, BIC: RZSTAT2G186 der Eigentümerin.

Die Berechnung der Wertanpassung erfolgt jährlich, erstmalig mit 01.01.2019.



5. Weitergabeverbot

Die Nutzerin ist nicht berechtigt, den Nutzungsgegenstand entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise, dritten Personen, in welcher Rechtsform immer, zu überlassen.

6. Zustand und Besichtigung

Die Nutzerin bestätigt, das Nutzungsobjekt aus eigener Anschauung zu kennen.

7. Meldepflicht

Die Nutzerin ist verpflichtet ernste Schäden ohne Verzug der Eigentümerin zu melden.

8. Bauliche Veränderungen

Durch die Nutzerin erwünschte bauliche Veränderungen am Nutzungsobjekt dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Eigentümerin vorgenommen werden. Die Kosten hierfür hat die Nutzerin zu tragen.

9. Beendigung

Bei Beendigung der Nutzungsvereinbarung muss der Nutzungsgegenstand in gutem Zustand an die Eigentümerin zurückgegeben werden.

10. Kosten und Gebühren

Für diese Nutzungsvereinbarung fallen keine Kosten und Gebühren an.

Stanz, am 01. Oktober 2017

Eigentümerin:

Nutzerin:



**VERORDNUNG „PEINSIPPWEG“**

Gemeinde Stanz im Mürztal, 8653 Stanz 61 Seite 1 von 2

VERORDNUNG PEINSIPPWEG

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.09.2017 wird gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1964 in der geltenden Fassung die Verordnung der Gemeinde Stanz im Mürztal zum öffentlich rechtlichen Interessentenweg „Peinsippweg“ erlassen:

§ 1 Grundstücke

- (1) Gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154 in der Fassung der Novelle 1969, LGBl. 195, wird die Straße von der Abzweigung Brandstattstraße bis zu den Anwesen Hölbling vlg. Peinsipp, Stadlhofer vlg. Lärchenbauer und Pernhofer vlg. Breientaler über die Grundstücke Nr. 370/3, 733/1, 359/1, 361/1, 362, 353/1, 356, .21, 357/3, .100, 357/1, 358/1, 388, 391/1, 335/2, 340, 342, .20, 337, 335/1, 393/1, 394, 334, 333/1, 333/2, 332, 427 428, 433, .28, 329/1, 328, .28/1 der KG. Brandstattgraben in einen öffentlichen Interessentenweg umgewandelt.
- (2) Die dieser Verordnung zugrunde liegenden Pläne liegen beim Gemeindeamt auf und können während der Amtsstunden eingesehen werden.

§ 2 Interessenten

- (1) Gemäß § 45 Abs. 3 werden zur Sicherstellung der Erhaltung die Liegenschaftseigentümer bzw. sonstigen Verkehrsinteressenten im Einzugsgebiet des gegenständlichen öffentlichen Interessentenweges in die öffentlich-rechtliche Weggenossenschaft **Peinsippweg** mit der Wirkung zusammengefasst, dass die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragsleistung auf den jeweiligen Besitzer der beteiligten Liegenschaft übergeht.
- (2) Die nachstehend angeführten Interessenten werden in diese Weggenossenschaft einbezogen:
 - a) Zeilbauer Rudolf 0,12 %

**VERORDNUNG „PEINSIPPWEG“**

Gemeinde Stanz im Mürztal, 8653 Stanz 61 Seite 2 von 2

b) Peintinger Hannes	0,25%
c) Höbbling Petra	0,25%
d) Höbbling Thomas	0,60%
e) Höbbling Agnes	0,70%
f) Höbbling Peter	9,15%
g) Peintinger Franz	2,56%
h) Wild Horst	3,48%
i) Timar Josef	3,48%
j) Zöscher Notburga	3,48%
k) Stadlhofer Wolfgang	30,11%
l) Trummer Werner	12,13%
m) Pernhofer Herwig	30,01%
n) Vogl Walter	3,68%

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) Gemäß § 92 Abs. 1 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115 in der geltenden Fassung LGBl.Nr. 92/2008 tritt die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tage in Kraft. Die Verordnung der Gemeinde Stanz vom 14.12.2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

(DI Friedrich Pichler)



WASSERGEBÜHRENORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Stanz im Müritzal hat in seiner Sitzung vom 14.12.2015 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes in der geltenden Fassung und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 in der geltenden Fassung die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1 Wasserleitungsbeitrag

- (1) Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Stanz im Müritzal wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.
- (2) Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 3.215.314,65.
- (3) Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt
 - a) Darlehen 50 % € 736.197,20
 - b) nicht rückzahlbare Beträge € 1.057.117,04
 - c) angesammelte Wasserleitungsbeiträge € -----
- (4) Die Höhe der, der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 1.422.000,40.
- (5) Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 11.445 lfm.
- (6) Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 124,25.
- (7) Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 7,5 %, somit € 9,32.

§ 2 Anschlussgebühr



WASSERGEBÜHRENORDNUNG

Gemeinde Stanz im Mürztal, 8653 Stanz 61 Seite 2 von 3

- (1) Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 3 Wasserzähler

- (1) Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr € 22,72.

§ 4 Wasserverbrauchsgebühr

- (1) Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühren betragen pro m³ verbrauchter Wassermenge € 1,10.

§ 5 Bauwasser

- (1) Bei Anschluss eines Grundstücks zum Zweck der Errichtung eines Gebäudes kann für den Zeitraum der Bauphase, jedoch für maximal 24 Monate, Wasser ohne den Einbau eines Wasserzählers bezogen werden. Voraussetzung dafür ist eine aufrechte Baubewilligung.
- (2) Sobald nach der Fertigstellung ein Wasserzähler eingebaut wurde, werden die Verbrauchszählerstände der folgenden drei Jahre zur Berechnung eines durchschnittlichen Verbrauchs herangezogen. Der so errechnete Verbrauch während der Bauphase wird drei Jahre nach Einbau eines Wasserzählers gesondert im Nachhinein vorgeschrieben.
- (3) Die Verpflichtung zur nachträglichen Begleichung des Wasserverbrauchs aus der Bauphase geht auf etwaige Rechtsnachfolger über.

§ 6 Vorschreibung

- (1) Die Abrechnungsperiode für die jährliche Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr wird vom 1. Oktober eines Jahres bis 30. September des Folgejahres festgelegt. Die Gebühren sind in vier Teilbeträgen und zwar jeweils im 15. Februar, 15. Mai und 15. August in der Höhe eines Viertels der berechneten Jahresgebühr zu leisten. Zum 15. November eines Jahres wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches vorgeschrieben.



§ 7 Mehrwertsteuer

- (1) Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Mehrwertsteuer bzw. Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 8 Wertsicherung gemäß §71 Abs.2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967

- (1) Die im § 4 festgesetzte Wasserverbrauchsgebühr wird wie folgt wertgesichert: Mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres, erstmalig ab 01. Jänner 2018, wird die Wasserverbrauchsgebühr in dem Ausmaß erhöht oder verringert, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat. Die geänderten Beträge sind auf volle zehn Cent auf- oder abzurunden (Beträge unter fünf Cent sind abzurunden, Beträge ab fünf Cent sind aufzurunden).

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Wassergebührenordnung der Gemeinde Stanz tritt mit dem, auf das Ende der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit dem in Kraft treten dieser Verordnung treten die Fassungen der Wassergebührenordnung der Gemeinde Stanz im Müürztal vom 16.12.2010, vom 11.12.2013, vom 27.03.2014, und vom 14.12.2015 außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

(DI Friedrich Pichler)

ABFUHRORDNUNG

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.09.2017 wird gemäß §11 i. V. m. §13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß §8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit §15 Abs.3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, die Abfuhrordnung der Gemeinde Stanz im Mürtal erlassen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere geeignete Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten sinngemäß die Grundsätze gemäß §2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Stanz anfallenden Siedlungsabfälle gemäß §4 Abs.4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Stanz eine eigene öffentliche Abfallabfuhr eingerichtet, wobei sie sich in Teilen der Unterstützung durch Subunternehmer bedient.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 - a) deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 - b) deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß §1 Abs.3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.



ABFUHRORDNUNG

Gemeinde Stanz im Mürztal, 8653 Stanz 61 Seite 2 von 12

- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
- getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 - getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 - sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 - Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 - gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3 Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich für jene Fraktionen, für die eine Hausabholung vorgesehen ist (Verpackungsabfälle, gemischte Siedlungsabfälle und Papier) umfasst die Siedlungsgebiete
- Kalcher Siedlung
 - Unterdorf
 - Baumannsiedlung
 - Schulsiedlung
 - Stanz Ort
 - Unteralm
 - alle Häuser und Höfe entlang der L114 von Fladenbach Müllsammelstelle bis Fochnitz - Fluderwirt
 - alle Häuser und Höfe entlang der Gemeindestraßen und Interesentenwege
- Traßnitz bis Kurve Ausschotterungsbecken
 - Ellersbachgraben bis inkl. Ebner, Schwaighofer, Kaltenbrunner
 - Lebschi Siedlung
 - Feisterergraben bis Abzweigung Tennisplatz
 - Brandstatt - Retschgraben bis Auffahrt Wetzlhütter-Schabereiter
 - Brandstatt - Dickenbach bis Wegscheide
 - Brandstatt - Schwaiggraben bis Müllsammelstelle
 - Possegg bis Müllsammelstelle
 - Abzweigung Mestlweg

**ABFUHRORDNUNG**

Gemeinde Stanz im Mürztal, 8653 Stanz 61 Seite 3 von 12

- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Gemeinde Stanz folgende Sammelstellen fest, an welche Verpackungsabfälle, gemischte Siedlungsabfälle und Papier von den, im Einzugsbereich gelegenen LiegenschaftseigentümerInnen abzuliefern sind. Die Sammelbehälter an diesen Sammelstellen sind nur von den im Einzugsgebiet gelegenen LiegenschaftseigentümerInnen zu benutzen. Jeder Haushalt / Anschlusspflichtige wird über die zugewiesene Sammelstelle gesondert verständigt und erhält zu den Containern einen eigenen Schlüssel.
Sammelstellen lt. Beilage¹:

- Fladenbach (Anwesen Eder)
- Traßnitz (Ausschotterungsbecken)
- Ellersbachgraben (Anwesen Schwaighofer)
- Feisterergraben (Tennisplatz)
- Unteralm
- Mestlweg
- Kiesweg (Anwesen Bubna-Litic)
- Posegg (Anwesen Stadlhofer)
- Brandstatt (Anwesen Schwaighofer)
- Brandstatt (Anwesen Lurger)
- Brandstatt (bestehender Sammelplatz)
- Schwaiggraben (Anwesen Pink)
- Dickenbach Wegscheide (Anwesen Peintinger)

§ 4 Anschlusspflicht

- (1) Die LiegenschaftseigentümerInnen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im §3 Abs.2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.



ABFUHRORDNUNG

Gemeinde Stanz im Mürztal, 8653 Stanz 61 Seite 4 von 12

- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß §10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Mürzverband kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Stanz von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5 Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe: Glas, Metall) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß §7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter über Antrag der LiegenschaftseigentümerInnen im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) und Altpapier werden in zur Verfügung gestellten Abfallsammelbehältern gesammelt (Haussammlung).
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer / von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Fuhrhof, der Gemeinde Stanz abzugeben. Hier ist insbesondere darauf zu achten, dass als Sperrmüll ausschließlich gilt, was aufgrund seiner Beschaffenheit (Sperrigkeit) weder in den bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann. Restmüll kann nicht als Sperrmüll übernommen werden.
- (5) Problemstoffe gemäß §2 Abs.4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß §28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer / von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Fuhrhof der Gemeinde Stanz abzugeben.



ABFUHRORDNUNG

Gemeinde Stanz im Mürztal, 8653 Stanz 61 Seite 5 von 12

§ 6 Abfallsammelbehälter

(für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle) sowie für Altpapier, Abfallsammelsäcke für Verpackungsabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder in Abfallsammelsäcken. Werden Abfallsammelbehälter mutwillig (grob fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt oder zerstört, so werden die Kosten dieses Schadens am Eigentum der Gemeinde beim Verursacher eingefordert.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern. Je nach Haushaltsgröße stehen Behältervolumina von 80, 120, 240 oder 360 Litern zu Verfügung. Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften stehen an den Sammelstellen Behälter von 1.100 Liter Volumen zur Verfügung.
- (3) Für jede Liegenschaft bis drei Personen pro Haushalt im Hausabholungsbereich ist mindestens ein 80-Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Die Abfuhr wird neun Mal im Jahr durchgeführt. Das Abfallaufkommen wird mit mindestens 240 Liter pro Person und Jahr festgesetzt. Für Liegenschaften ab drei Personen pro Haushalt stehen größere Behälter zur Verfügung.
- (4) Bei Liegenschaften außerhalb des Abholungsbereichs wird das Behältervolumen nach tatsächlichem Anfall festgelegt und etwaige Mehrkosten durch höhere Volumina anteilig auf die Haushalte aufgeteilt.
- (5) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das mindestens benötigte und vorgeschriebene Behältervolumen berechnet sich aus der Anzahl der Personen multipliziert mit der Mindestmenge von 240 Liter pro Person und Jahr dividiert durch die Anzahl der Abfuhr (9). Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Stanz diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (6) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen bei der Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 l bzw. 240 Litern.
- (7) Die Abfallsammelbehälter sind bei Mehrparteienhäusern für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Abfallsammelbehälter auf privaten Liegenschaften sind innerhalb der eigenen Grundstücksgrenzen aufzustellen. Die LiegenschaftseigentümerInnen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den LiegenschaftseigentümerInnen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfall-



ABFUHRORDNUNG

Gemeinde Stanz im Mürztal, 8653 Stanz 61 Seite 6 von 12

sammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.

- (8) Die LiegenschaftseigentümerInnen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (9) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die LiegenschaftseigentümerInnen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (10) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers / der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und / oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (11) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Stanz von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7 Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) sind in der Gemeinde Stanz Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Gemeindegebiet anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Gemeinde Stanz werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen für Glas, Metalle und Textilien festgelegt:
 - a) Müllsammelstelle Fladenbach (Kreuzung L114 – Fladenbachstraße)
 - b) Müllsammelstelle Unterdorf (Kreuzung L114 – Traßnitzstraße)
 - c) Fuhrhof, 8653 Stanz 31
 - d) Müllsammelstelle Brandstattkreuzung (Kreuzung L114 – Brandstattstraße)
 - e) Müllsammelstelle Brandstatt (Brandstattstraße)



ABFUHRORDNUNG

Gemeinde Stanz im Mürztal, 8653 Stanz 61 Seite 7 von 12

- (5) Ablagerungen von anderen Abfällen ist untersagt.

§ 8 Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen per Gemeindezeitung, Aussendung, Homepage der Gemeinde und per Daheim-App zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr von Altpapier und der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird neun Mal im Jahr durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§6 Abs.9 Abfuhrordnung i. V. m. §9 Abs.3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz für Sammelbehälter geändert werden.
- (4) Die getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sollen am eigenen Grund kompostiert werden. Ist dies nicht möglich, so kann die Entsorgung über einen separat zu bezahlenden Service bei der Gemeinde beantragt werden. Das Entsorgen von biogenen Siedlungsabfällen (Bioabfall) in Gewässern oder über die Kanalisation ist streng untersagt.
- (5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) kann auch im Fuhrhof erfolgen. Für die Restmüllentsorgung am Fuhrhof, auch im Zuge der Sperrmüllsammlung, wird eine Gebühr von € 4,00 inkl. MwSt. pro 80-Liter-Sack eingehoben. Die genauen Termine der Sperrmüllsammlung werden den Anschlusspflichtigen per Gemeindezeitung, Aussendung, Homepage der Gemeinde und per Daheim-App zur Kenntnis gebracht.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt monatlich im Fuhrhof. Die genauen Termine werden den Anschlusspflichtigen per Gemeindezeitung, Aussendung, Homepage der Gemeinde und per Daheim-App zur Kenntnis gebracht.
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9 Straßenkehrrecht

- (1) Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß §4 Abs.4 Z.4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10 Behandlungsanlagen

**ABFUHRORDNUNG**

Gemeinde Stanz im Mürztal, 8653 Stanz 61 Seite 8 von 12

- (1) In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß §2 Abs.3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

Restmüll	Mürzverband (Mayer St. Michael)
Sperrmüll	Mürzverband (Nemetz Wien)
Altholz	Mürzverband (Egger und Saubermacher)
Biomüll	Mürzverband (Poschacher Kompost Kraubath)
Alttextilien	Saubermacher
Altpapier	Papyrus Kapfenberg
Altmetall	Mürzverband (Saubermacher, Kuttin, Schaufler)
Metallverpackungen	Saubermacher
Kunstst.verpackungen	Saubermacher
Glas	Saubermacher

§ 11 Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Mürzverband über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers / der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der / die bisherige EigentümerIn bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen / deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12 Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß §2 Abs.3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen



ABFUHRORDNUNG

Gemeinde Stanz im Mürztal, 8653 Stanz 61 Seite 9 von 12

gen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).

- (2) Die LiegenschaftseigentümerInnen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13 Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Gemeinde Stanz an den Zielen und Grundsätzen des §1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen LiegenschaftseigentümerInnen verpflichtet. MiteigentümerInnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die LiegenschaftseigentümerInnen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die BauwerkseigentümerInnen.

§ 14 Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15 Grundgebühr

- (1) Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.
- (2) Die Grundgebühr beträgt für alle Stanzer Bürger € 5,00 pro Jahr. Dazu addiert werden die gestaffelten Beträge pro Monat laut nachstehender Liste:

**ABFUHRORDNUNG**

Gemeinde Stanz im Mürztal, 8653 Stanz 61 Seite 10 von 12

pro Personen über 18 Jahre	€ 4,33 monatlich
pro Personen unter 18 Jahre	€ 2,89 monatlich
pro Ausgleichszulagenbezieher	€ 2,89 monatlich
Ferienwohnungen	nach gemeldeten Personen, mindestens jedoch für 1 Person über 18 Jahre

§ 16 Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis der Behandlungskosten, auf Basis des durchschnittlichen Abfallaufkommens lt. Verbandsstatistik und der Häufigkeit der Abfuhr bzw. auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.
- (2) Die variable Gebühr stellt die Aufzahlung dar, welche je nach Voluminbedarf der Entsorgung entsteht. Ein Mehranfall eines Aufkommens von über 240 Liter pro Person und Jahr ist durch größere Behälter auszugleichen. Die Kostendifferenz zwischen dem zumindest geforderten 80-Liter-Behälter und einem größeren Behälter ist vom Anschlusspflichtigen zu tragen. (Siehe auch § 6 Abs. 4)

Die Preise für Container betragen pro Jahr:

- a) für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) bei Haussammlung:

Kunststoffbehälter 80 l	€ 20,73
Kunststoffbehälter 120 l	€ 31,10
Kunststoffbehälter 240 l	€ 62,20
Kunststoffbehälter 360 l	€ 97,20
Kunststoffbehälter 770 l	€ 207,90
Kunststoffbehälter 1.100 l	€ 285,07

(Preise der SDAG – Änderungen vorbehalten)

- (3) Als Grundlage zur Berechnung der Differenz bei Aufzahlung wird ein 80-Liter Container für einen Drei-Personen-Haushalt bei 9 Jahresentleerungen herangezogen ($80 \times 9 / 3 \text{ Personen} = 240 \text{ Liter pro Person und Jahr}$). Ein Restmüllanfall bis zu dieser Menge ist durch die Grundgebühr aus §15 gedeckt.
- (4) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr und des Sockelbetrages der variablen Gebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Personen bezogen.

§ 17 Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

- (1) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, Häckseldienst oder Christbaumabholaktionen wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Gemeinde Stanz zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18 Mehrwertsteuer

- (1) Den in dieser Verordnung angeführten Grundgebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.
- (2) Die angegebenen Behältergebühren zur Berechnung der variablen Gebühr sind ohne gesetzliche Mehrwertsteuer ausgewiesen

§ 19 Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die Abrechnungsperiode für die jährliche Abfuhrgebühr wird vom 1. Jänner eines Jahres bis 31. Dezember desselben Jahres festgelegt. Die Gebühren sind in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in der Höhe eines Viertels der berechneten Jahresgebühr zu leisten. Stichtag ist der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 20 Strafbestimmungen

- (3) Die Strafbestimmungen richten sich nach §18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 21 Wertsicherung gemäß §71 Abs.2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967

- (1) Die im § 15 festgesetzte Müllgrundgebühr wird wie folgt wertgesichert: Mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres, erstmalig ab 01. Jänner 2018, wird die Müllgrundgebühr in dem Ausmaß erhöht oder verringert, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung



ABFUHRORDNUNG

Gemeinde Stanz im Mürztal, 8653 Stanz 61 Seite 12 von 12

vorangehenden Zeitraums verändert hat. Die geänderten Beträge sind auf volle zehn Cent auf- oder abzurunden (Beträge unter fünf Cent sind abzurunden, Beträge ab fünf Cent sind aufzurunden).

- (2) Die Wertsicherung der im § 16 festgesetzten Behältergebühren erfolgt durch die Entsorgungsunternehmen und wird von der Gemeinde Stanz im Mürztal ohne Auf- oder Abschläge weiterverrechnet und zur Berechnung der allfälligen Differenzbeträge jeweils in der geltenden Höhe herangezogen.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Die Abfuhrordnung der Gemeinde Stanz tritt mit dem, auf das Ende der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit dem in Kraft treten dieser Verordnung treten die Fassungen der Abfuhrordnung der Gemeinde Stanz im Mürztal vom 16.12.2010, vom 11.12.2013, vom 27.03.2014 und vom 14.12.2015 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

(DI Friedrich Pichler)